

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-106/2015
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	18.11.2015	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	19.11.2015	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung	01.12.2015	öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“, Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wustermark	18	264, 266, 279, 277, 275, 269, 131, 130, 129, 271, 273, 128, 127, 124
Wustermark	16	160, 16/7, 106/8, 97/1, 96/5, 95/5, 94/6, 93/7, 92/14, 91/16, 89/11, 88/6, 90/1
Buchow-Karpzow	5	222, 44/1, 45/1, 46/1, 47/3, 91/2, 92/2, 90/2, 89/2, 88/2, 180, 178, 176, 162, 73/4

und hat eine Gesamtfläche von ca. 20 ha. Der gesamte Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die allgemeine Planungsabsicht für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ beinhaltet die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ gemäß § 11 BauNVO, westlich der Bundesautobahn A 10 zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Sachverhalt/ Begründung:

Das Vorhabengebiet des o.g. Bebauungsplans liegt gemäß § 35 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Bauvorhaben. Für die Zulässigkeit am o.g. Standort ist daher die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen gegenwärtig als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Für den räumlichen Geltungsbereich des betreffenden Bebauungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ geändert (Anlage 1). Die Beschlussvorlage hierfür wird in einer der nächsten Sitzungen eingebracht.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen **keine** Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Wustermark. Der Vorhabenträger trägt die Kosten für:

- das Bebauungsplanverfahren incl. sämtlich erforderlich werdender Gutachten/ Untersuchungen
- die Erschließung
- die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Lageplan mit räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.: B-W 35 Photovoltaikanlage Autobahn

Anlage 2: Unterlagen vom Vorhabenträger

Az.:
04.11.2015